



# Information für die Stimmberechtigten betreffend die Ausübung des Rechts der brieflichen Stimmabgabe: persönliche selbstklebende Etikette, die auf das Rücksendungsblatt zu kleben ist

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie sich vielleicht erinnern, wurden die kantonalen Wahlen vom März 2017 in unserem Kanton von einem Wahlbetrug überschattet. Nach einer eingehenden Untersuchung wurde der Täter des Betrugs entlarvt. Am 7. September 2018 verurteilte ihn das Bezirksgericht Brig zu **12 Monaten Gefängnis mit drei Jahren Bewährung**. Darüber hinaus muss der Betroffene eine Busse von **2 000 Franken** und die Verfahrenskosten in Höhe von **41 500 Franken** zahlen. Es ist zu hoffen, dass diese Sanktion Personen mit böswilliger Absicht von einer Wiederholung abhält.

Aufgrund dieses Betrugs wollte der Staatsrat eine zusätzliche Massnahme ergreifen, um die Sicherheit der brieflichen Stimmabgabe zu erhöhen. Daher wurde die Einführung des Systems mit der **persönlichen selbstklebenden Etikette** beschlossen.

Künftig erhalten die Bürgerinnen und Bürger zu Beginn der Legislaturperiode von ihrer Stimmgemeinde einen Satz selbstklebende Etiketten, auf denen der Nach- und Vorname sowie eine geografische Angabe (das kann der Name der Gemeinde oder der Wohnort der betreffenden Person, ein Dorf oder ein Ort sein) stehen. Dieses A4-Blatt enthält 30 personalisierte selbstklebende Etiketten.



Anlässlich jeden Urnengangs muss der Bürger, der brieflich abstimmt (Stimmabgabe per Post oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde), **zwingend** eine seiner selbstklebenden Etiketten auf dem Rücksendungsblatt in das dort vorgesehene Feld kleben. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, ist die Stimmabgabe ungültig.



Wie bis anhin müssen Bürgerinnen und Bürger, die brieflich abstimmen, das Rücksendungsblatt unterschreiben. Dieses Erfordernis wird beibehalten.

In der Beilage erhalten Sie von Ihrer Gemeinde einen Satz persönliche selbstklebende Etiketten. **Bitte behandeln Sie dieses Dokument mit Sorgfalt und bewahren Sie es an einem sicheren Ort auf.**

Falls Sie Ihren Satz Etiketten verlieren sollten, können Sie bei Ihrer Gemeinde **schriftlich** einen neuen bestellen (die Gemeinde muss die an sie gerichteten Gesuche aufbewahren). In diesem Fall kann Ihre Gemeinde von Ihnen den Ersatz der Kosten verlangen.

Erfolgt Ihr Gesuch verspätet, kann Ihnen die Gemeinde möglicherweise nicht rechtzeitig einen neuen Satz Etiketten zusenden oder Sie erhalten diese nicht vor der Abstimmung. In einem solchen Fall müssen Sie zwangsläufig am Sonntag (oder am Samstag) ins Stimmlokal gehen, um Ihr Stimmrecht auszuüben.

Diese Neuerung wird ab der eidgenössischen Volksabstimmung vom **13. Juni 2021** Anwendung finden.

## BURGERGEMEINDEN

Diese Neuerung betrifft auch die Bürgergemeinden.

Die Bürgergemeinden müssen jedoch den im Stimmregister eingetragenen Bürgern keinen Satz selbstklebende Etiketten zustellen. Die Beschlüsse der Bürgergemeinden werden meistens anlässlich der Bürgerversammlung gefasst; es kommt nicht oft vor, dass die Bürgergemeinde gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte eine geheime Abstimmung an einem Sonntag durchführt.

Im Falle einer geheimen am Sonntag stattfindenden Abstimmung oder Wahl der Bürgergemeinde **müssen die Bürger die von der Einwohnergemeinde erhaltenen selbstklebenden Etiketten verwenden.**

## FRAGEN UND INFORMATIONEN

Bei weiteren Fragen können Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung oder an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten wenden (027 / 606 47 80).